Anfrage René Fürst **Nr. 816.05**
Schafweidung im Hochgebiet – Rolle des Tierverhaltens bei der Übertragung von Krankheiten

---

Frage

Ich nehme Bezug auf meine Anfrage Nr. 656.03 und der entsprechenden Antwort des Staatsrates vom 2. September 2003.

Die Antworten des Staatsrates auf meine Anfrage Nr. 656.03 haben mich nicht überzeugt, lassen diese oft in Möglichkeitsform und lediglich als Empfehlung formulierten Antworten wenig Glaube an die Durchsetzung und Kontrolle zu. Wie erwartet wurde auf die gestellten Fragen nicht wirklich geantwortet, was mich veranlasst die Fragestellungen in der Folge noch präziser zu formulieren.

Die Resultate von Kontrollen von Pro Natura Freiburg im August und September 2004 und die Zunahme der Übertragung von Krankheiten, welche von den Tierhütern bestätigt wird, insbesondere der Gämsblindheit (Mycoplasma conjuctivae) und im Speziellen der Hufkrankheit „Le piétin“, auf Gämse und Steinbock sind Antrieb für mich, in dieser Angelegenheit nochmals zu intervenieren. Die Problematik betrifft dabei nicht nur das Thema der Schafsömmerung direkt, sondern auch andere indirekt mitbetroffene Bereiche (Lawinen, Borkenkäfer, Tourismus, Steinschlag, Fauna, Flora etc.).

Besagte Besuche oder Kontaktnahmen im August und September 2004 in 25 Gebieten oder Alpen bestätigen einerseits die Resultate der Kontrollen im Jahr 2003 und, dass es noch vielerorts Probleme gibt. Als Beilage sende ich Ihnen die Zusammenfassung dieser Besuche oder Kontaktnahmen und entsprechende Verbesserungsvorschläge.

Die Übertragung der Gämsblindheit erfolgt durch Körperkontakt zwischen Tieren, indirekt aber auch durch Fliegen. Molekularbiologische Forschung mittels DNA-Sequenzierung erbrachte den Nachweis, dass Mycoplasma conjuctivae zwischenartlich übertragen wird. Dies ist grundsätzlich sowohl von Haus- auf Wildtiere als auch umgekehrt möglich. Voraussetzung sind allerdings Begegnungen auf kurze Distanz. Damit es zu solchen kommt, müssen sich die Tiere zur selben Zeit am selben (eng begrenzten) Ort aufhalten. Das kommt bei Gämsen, Steinböcken und Schafen bei der Nahrungsaufnahme und der Nutzung anderer Ressourcen (v.a. Salzlecken) immer wieder vor, auch wenn Gämsen (vermutlich auch Steinböcke) die von Schafen genutzten Gebiete zum Teil meiden (Beispiel „Schafberg“ bei Amden, Struch et al. 2003). Deshalb sind Kurzdistanz-Begegnungen keine seltenen und zuweilen auch länger anhaltende Ereignisse, wie eine Verhaltensstudie, die in den Kantonen Graubünden, Bern, Freiburg und St. Gallen durchgeführt wurde, gezeigt hat (Degiorgis et al., 1998). Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass eine Übertragung zwischen Schafen, Gämsen und Steinböcken stattfindet, auch wenn Körperkontakte nur ausnahmsweise vorkommen. (PD P. Ingold).

Systematische Blutuntersuchungen in allen Schweizer Kantonen haben ergeben, dass die Schweizer Schafpopulation ein Reservoir für den Erreger der Gämsblindheit darstellt.

Für die wirksame Bekämpfung einer Infektionskrankheit ist es wichtig, den Infektionszyklus zu unterbrechen oder zumindest den Infektionsdruck zu vermindern. Bei der Gämsblindheit, wäre ein Sömmerungsverbot für Schafe und Ziegen die zuverlässigste Methode, weil so der Infektionszyklus am wirksamsten unterbrochen wird. Diese Massnahme ist aber unverhältnismässig und nicht praktikabel, denn auch in Zukunft sollen Schafe und Ziegen gealpt werden können. Eine systematische vorbeugende antibitotische Behandlung aller

gesömmerten Nutztiere oder eine systematische Bekämpfung der Vektoren ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Impfung der Nutztiere gegen M. conjuctivae ist zurzeit nicht möglich. (Dr. K. Jörger).

Die von Dr. Kaspar Jörger im selben Bericht vorgeschlagenen sinnvollen und praktikablen Bekämpfungsmassnahmen umfassen vor allem die folgenden Punkte:

- Mit den Bestimmungen über die infektiöse Augenentzündung in den kantonalen Alpfahrtsvorschriften soll der Infektionsdruck auf die Wildtierpopulation vermindert werden. Tiere mit klinischer Gämsblindheit sind von der Sömmerung ausgeschlossen. Kranke Tiere müssen von den Sömmerungsweiden entfernt und behandelt werden.

- Eine dem Fütterungsangebot angepasste Besatzungsdichte, eine kontrollierte Herdenführung, das überlegte Anlegen von Salzlecken oder die Förderung der Schafalpung auf Umtriebsweiden sind weitere geeignete Vorschläge, wie die zwischenartlichen Begegnungen von Wild- und Nutztieren vermindert werden können, und damit der Infektionsdruck auf die Wildtiere wirkungsvoll reduziert wird.

Aufgrund dieser Ausgangslage stellen sich mir folgende Fragen, die ich dem Staatsrat gerne zur Beantwortung unterbreite:

1. Sind die kantonalen Alpfahrtsvorschriften im Sinne der oben erwähnten Bekämpfungsmassnahmen angepasst bzw. wo haben diese noch Lücken?

2. Wie viele und welche Alpen wurden in den Jahren 2003 und 2004 von Seite der zuständigen Stellen explizit zur Überprüfung der Situation der Schafweidung kontrolliert und zu diesem Zweck begangen?

3. Welche Alpen werden im Jahr 2005 kontrolliert?

4. Gibt es einen fixen Turnus der Kontrollen und sind auch Kontrollen ausserhalb des Turnus durchgeführt worden?

5. Wurden bzw. werden die Kontrollen vorangemeldet?

6. Wie viele Sanktionen wurden im Rahmen der Ausrichtung der Direktzahlungen, entsprechend der Gesetzgebung des Bundes, im Jahr 2004 eingeleitet, bei welchen die Massnahmen und Empfehlungen nicht eingehalten wurden?

7. Wie gehen die zuständigen Stellen konkret vor, um die Umsetzung der Massnahmen und Empfehlungen zu überprüfen und zu sanktionieren?

8. Welche greifbaren Massnahmen zur Verbesserung der Situation sind für das Jahr 2005 geplant (Tätigkeitsauflistung: was, bis wann, wo, durch wen?).

9. Partizipiert der Kanton Freiburg an Massnahmen oder hat er solche initiiert, welche die Suche einer wirksamen Methode zur Bekämpfung der Gämsblindheit beim Schaf unterstützt?

16. März 2005

Antwort des Staatsrats

Wie Grossrat René Fürst bereits erwähnt hat, wäre ein Sömmerungsverbot für Schafe und Ziegen unverhältnismässig und nicht praktikabel. Aus diesem Grunde wurden mit der Verordnung über die Sömmerungsbedingungen pragmatische Lösungen festgelegt, insbesondere im präventiven Bereich.

Die Kontrollen sind auch in der Bundesverordnung über Sömmerunsbeiträge geregelt (Art. 15). Dieser Artikel bezieht sich jedoch sowohl auf die Haltung von Schafen, als auch von Rindern. Die kontrollierten Betriebe werden nach dem Zufallsprinzip gewählt und müssen mindestens 10% der Beitragsgesuche entsprechen. Es kann daher vorkommen, dass in bestimmten Jahren kein Schafbetrieb kontrolliert wird. Wenn gewünscht wird, dass in Zukunft mehr Kontrollen durchgeführt werden und diese weiter gehen als vom Bund gefordert, so müssten dafür zusätzliche Mittel vorgesehen werden.

Es ist zwar unbestritten, dass aufgrund des Nebeneinanders von Schafen und Gämsen gewisse Probleme entstehen, wir sind jedoch der Ansicht, dass eine systematische Trennung der Lebensräume der beiden Arten nicht in Betracht gezogen werden kann oder darf. Eine klare und allgemeine Trennung in Sektoren für Schafe und Sektoren für Gämsen liesse sich aufgrund der Topographie der Alpen und der Lebensweise der Tiere praktisch nicht umsetzen. Sie könnte für das Wild sogar unerwünschte Folgen nach sich ziehen. Wir befürworten ein auf einer gewissen Toleranz basierendes Zusammenleben und der Situation angepasste Bewirtschaftungsprinzipien unter anderem mit dem Ziel, dass die Sömmerung der Schafe wirtschaftlich tragbar bleibt.

In den letzten Jahren ist die Anzahl gesömmerter Schafe zurückgegangen. Dies ist eine Folge des Inkrafttretens der Verordnung über die Sömmerungsbeiträge, in der der Normalbesatz pro Alp festgelegt ist. Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Viehbesatz auf normativer Basis. Um einer Überbelastung vorzubeugen, werden einem Halter, dessen Viehbestand 10% über der genehmigten Bestossung liegt, die Beiträge um 25% gekürzt. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz um mehr als 15%, so werden die Beiträge gänzlich gestrichen.

Auch sieht der Bund höhere Beiträge für Alpen vor, auf denen die Schafe von einem Hirten beaufsichtigt werden. So soll ein Anreiz dafür geboten werden, dass ständig jemand auf der Alp ist, um die Herde und die Weide zu überwachen. Eine solche Lösung ist jedoch äusserst kostspielig und kann nicht auf jeder Alp umgesetzt werden.

Frage 1

Der Vorschlag des von Grossrat Fürst zitierten Bündner Kantonstierarztes zu den Bestimmungen über die Gämsblindheit wurde bereits in die Sömmerungsverordnung integriert. So ist in Artikel 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 18. Mai 2005 über die Sömmerungsbedingungen zu den Präventivmassnahmen für Schafe Folgendes vorgesehen:

«[2] Es dürfen nur Tiere mit gesunden Klauen gesömmert werden. Werden hinkende Tiere, besonders solche mit Anzeichen der Moderhinke (Klauenfäule) festgestellt, so wird die ganze Herde in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

[3] Auf Alpen und Sömmerungsweiden dürfen keine Tiere verbracht werden, die klinische Anzeichen der infektiösen Augenentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen). Den Schafen muss zudem eine tierärztliche Bescheinigung beigegeben werden, die bestätigt, dass die Tiere keine Anzeichen von Gämsblindheit aufweisen. Diese Bescheinigung darf frühestens fünfzehn Tage vor der Auffuhr ausgestellt werden. Nach Ausstellung der Bescheinigung ist jeder Kontakt mit infizierten Schafen untersagt.»

Beim Auftreten von Gämsblindheit werden ausserdem sämtliche Massnahmen ergriffen. Die Schafe werden gepflegt und ins Tal gebracht. Es werden beim Schaf Proben zur Identifizierung des Erregers genommen, um einen eventuellen Bezug zu kranken Gämsen herzustellen.

Es kann daher festgestellt werden, dass die Empfehlungen des Spezialisten in den kantonalen Bestimmungen übernommen wurden.

Frage 2

2003 wurden im Kanton Freiburg 17 Schafbetriebe kontrolliert. Es handelt sich um Betriebe, die ein Gesuch für Umtriebsweiden gestellt oder Behirtung angekündigt hatten, was mit einer Änderung der Beiträge verbunden ist. Da es 25 Betriebe gibt, in denen über 100 Schafe gehalten werden, kann man davon ausgehen, dass 2003 davon kontrolliert wurden. 2004 wurde nur ein Betrieb kontrolliert.

Es sei auch erwähnt, dass das Veterinäramt eng mit den Wildhütern zusammenarbeitet. Die Wildhüter melden ihm jedes Auftreten von Krankheiten, sei dies bei Schafherden oder bei Gämsen. Sie melden auch, wenn sie Kadaver vorfinden sollten, die vom Eigentümer nicht beseitigt wurden.

Frage 3

Die Kontrollliste für das Jahr 2005 wird zurzeit gerade ausgearbeitet. In Artikel 15 der Verordnung über die Sömmerungsbeiträge, der sowohl für die Schaf- als auch für die Rinderhaltung gilt, ist vorgesehen, dass die Betriebe, die kontrolliert werden, ausgelost werden und das mindestens 10% der Sömmerungsbetriebe kontrolliert werden.

Frage 4

Wie bereits erwähnt, ist kein fixer Turnus vorgesehen. Entsprechend der geltenden Gesetzgebung ist die Reihenfolge der Besuche zufällig. Es sei darauf hingewiesen, dass die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Sömmerungsbedingungen verschiedene Kontrollen im Zusammenhang mit der allgemeinen Sömmerungserhebung vornehmen müssen.

Frage 5

Um die Arbeit effizient planen zu können, werden die Kontrollen eine Woche im Voraus angekündigt. Jeder Betrieb, der kontrolliert wird, erhält eine Liste mit allen Alpen, die am selben Tag besucht werden. So kann, wenn nötig, die Organisation der Besuche noch geändert werden.

Frage 6

Im Jahr 2004 hat das Amt für Landwirtschaft keine Sanktionen gegen Schafbetriebe verhängt. Auch wurde nirgends eine Überschreitung des Normalbesatzes festgestellt, was zu einer Kürzung oder Aufhebung der Beiträge hätte führen können.

Frage 7

Im Allgemeinen wird seit 2000 der 1998 ausgearbeitet Bewirtschaftungsplan angewendet. Die Bewirtschafter wurden alle über die für ihre Alpen vorgesehenen Massnahmen und Empfehlungen informiert. Idealerweise wären Besuche mit Beratungen vorzusehen, wobei berücksichtigt werden muss, wie viel Personal für ein solches Vorgehen nötig ist. Es wäre denkbar, die betreffenden Alpen im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen üblichen Kontrollen vermehrt zu kontrollieren und sie in einem Zeitraum von zwei Jahren systematisch zu überprüfen.

Frage 8

Die verschärften Bestimmungen der Verordnung über die Sömmerungsbedingungen sind auch 2005 nach wie vor anwendbar. Es sei insbesondere Artikel 12 erwähnt, in dem nebst den bereits erwähnten Absätzen 2 und 3 zur Moderhinke (Klauenfäule) und Gämsblindheit auch folgende Präventivmassnahmen für Schafe vorgesehen sind:

« [1] Alle Schafe müssen vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude behandelt werden. Die Behandlung wird vom behandelnden Tierarzt mit Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung wird dem Begleitdokument beigelegt. Die Bäder werden vom kantonalen Veterinäramt in Charmey und in Zollhaus zu Lasten der Sanima organisiert. Das Alppersonal muss den geringsten Räudeverdacht (Juckreiz, Wollausfall) dem zuständigen Amtstierarzt melden; dieser nimmt eine Untersuchung vor.

[4] Fehlgeburten müssen dem Kontrolltierarzt gemeldet werden.»

Nebst den Kontrollen im Rahmen der Direktzahlungen stellen die Präventivmassnahmen ein wichtiges Element im Dispositiv zur Bekämpfung der Gämsblindheit dar.

Frage 9

Nebst regelmässigen Kontakten mit dem Bundesamt für Veterinärwesen arbeitet das Veterinäramt auch mit der Schweizer Zentrale im Tierspital Bern und zahlreichen Spezialisten in diesem Bereich zusammen. Dasselbe gilt für die Wildhüter-Fischereiaufseher, die über das Amt für Wald, Wild und Fischerei mit den Bundesbehörden in Kontakt sind, um über die neuesten Informationen in diesem Bereich auf dem Laufenden zu sein.

Freiburg, den 14. Juni 2005